

## **W O R T P R O T O K O L L**

der 24. Sitzung des Rechtsausschusses  
am Mittwoch, 2. November 2022  
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Michael Noetzel

Beginn: 9.00 Uhr

### **EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG**

#### **Öffentliche Anhörung**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**  
-Drucksache 8/1345-

hierzu: ADRs. 8/78 bis 8/78-5

## **Öffentliche Anhörung**

zum

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

-Drucksache 8/1345-

#### **- Sachverständigenliste -**

1. N.N.

2. Herr Kai-Uwe Theede                      Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

3. Frau Camille Damm                      Studentin der Rechtswissenschaft  
an der Universität Greifswald






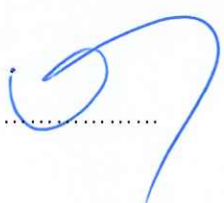



4. Herr Martin Lorentz                      Vorsitzender des  
Deutschen Anwaltsvereins  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern







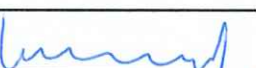
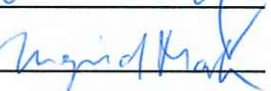



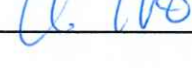
## Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode  
- Rechtsausschuss -

## Anwesenheitsliste

24. Sitzung am 2. November 2022  
in Schwerin, ElisabethzimmerVorsitzender:  
Stellvertretender Vorsitzender:Abg. Michael Noetzel (DIE LINKE)  
Abg. Prof. Dr. Robert Northoff (SPD)Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
	Name	Unterschrift	Name	Unterschrift
SPD	Hegenkötter, Beatrix		Butzki, Andreas	
	Lange, Bernd		Pfeifer, Mandy	
	Mucha, Ralf		Schiefler, Michel-Friedrich	
	Prof. Dr. Northoff, Robert		Würdisch, Thomas	
AfD	Förster, Horst		Meister, Michael	
			Dr. Schneider-Gärtner, Eva Maria	
			Tadsen, Jan-Phillip	
			Timm, Paul-Joachim	
CDU	Ehlers, Sebastian		Berg, Christiane	
			Diener, Thomas	
			Hoffmeister, Katy	
			Schlupp, Beate	
DIE LINKE	Noetzel, Michael		Schmidt, Elke-Annette	
			Seiffert, Daniel	
			Rösler, Jeannine	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Oehlrich, Constanze		Shepley, Anne	
			Jutta Wegner	
			Hannes Damm	
			Dr. Harald Terpe	
FDP	Domke, René		Enseleit, Sabine	
			Wulff, David	

Ministerium bzw. Dienststelle (Druckschrift)	Name Vorname (Druckschrift)	Dienststellung/ Funktion (Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
JM	Bernhardt, Jacqueline	Justizministerin	
JM	Janew, Rasho	Leiter Ministerbüro	
JM	Dr. Balbach, Jan	RIKG	
OLG	Ulbrich, Olaf	Sachverständiger	online
UNI Greifswald	Damm, Camille	Sachverständige	online
DAV	Lorentz, Martin	Sachverständiger	
Fraktion SPD	Groß-Klußmann, Lars	Referent	_____
Fraktion CDU	Hardt, Doreen	Referentin	_____
Fraktion CDU	Müller, Meinhard	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Schmidt, Sebastian	Referent	
Fraktion DIE LINKE	Tannhäuser, Monique	Referentin	_____
Fraktion AfD	Burgdorf, Justus	Referent	
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	Mattern, Ingrid	Referent*in	
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN	Madjarov, Peter	Referent	_____
Fraktion FDP	Greil, Ines	Referentin	
<i>Fraktion CDU</i>	<i>Graberhorst, Klem</i>	<i>Referent</i>	
<i>LRH</i>	<i>Fukushima</i>	<i>Vp</i>	
<i>LRH</i>	<i>Schwarte</i>	<i>12/16</i>	
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

**EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG****Öffentliche Anhörung****Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des  
Juristenausbildungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

-Drucksache 8/1345-

hierzu: A Drs. 8/78 bis 8/78-5

Vorsitzender **Michael Noetzel**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 24. Sitzung des Rechtsausschusses und begrüße Sie alle recht herzlich. Ich möchte anregen, dass wir heute ein Wortprotokoll führen. Gibt es dazu Einwände? Wenn das nicht der Fall ist, dann ist es so beschlossen. Besonders begrüße ich heute Herrn **Dr. Balbach** vom Justizministerium, nein, er ist nicht anwesend. Herr **Ulbrich**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock, der sich online zugeschaltet hatte, bis eben. Jetzt müssen wir einmal der Konferenzen noch beitreten. Herr **Ulbrich** ist da, wir sind auch wieder da. Hallo, Herr **Ulbrich**, ich begrüße Sie ganz recht herzlich. Sind wir zu verstehen? Wir verstehen Sie nicht. Ja, sehr gut. Guten Morgen, Herr **Ulbrich**, ich begrüße Sie, habe Sie schon vorgestellt als Vizepräsident des Oberlandesgerichts und hoffe, dass wir hier gut über die Zeit kommen. Ebenfalls wollte ich begrüßen Frau **Damm**, die eben auch schon hier zu sehen war, jetzt aber nicht mehr bei uns ist. Dann gucken wir mal, ob sie sich gleich noch ein einwählt und zumindest haben wir Herrn **Lorentz** hier vom Deutschen Anwaltsverein, vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Ich begrüße Sie recht herzlich. Das wird auf alle Fälle unkompliziert. Frau **Damm** ist auch da. Sehr schön, guten Tag Frau **Damm**, ich begrüße Sie recht herzlich. Ja, wir sind zu hören, Sie sind auch zu hören. Das ist sehr gut. Ich hoffe, Sie bleiben noch eine Weile bei uns und wir fangen an und ich bitte zunächst Herrn **Lorentz** um die Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Martin Lorentz** (Deutscher Anwaltsverein, Vorsitzender des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern): Guten Morgen, sehr verehrte Damen und Herren. Der Deutsche Anwaltsverein und der Landesverband freuen sich sehr, dass sie angehört worden sind.

Vors. **Michael Noetzel**: Herr **Lorentz**, entschuldigen Sie bitte. Ich habe etwas übersprungen. Das sind zwei A4 Seiten, die muss ich jetzt noch kurz. Entschuldigung, die muss ich noch kurz hinter mich bringen, weil das eine öffentliche Anhörung ist und ich da noch ein paar sozusagen Anmerkungen habe. Also, dann entschuldigen Sie meinen kleinen Fauxpas. Heute wollen wir die Anhörung zum Gesetzentwurf durchführen. Dazu sind von den Fraktionen Sachverständige benannt worden. Die vorliegende Tischvorlage enthält eine Übersicht zu den Stellungnahmen der Sachverständigen. Diese sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Aus der Tischvorlage ergibt sich auch die Reihenfolge, in der ich die Sachverständigen aufrufen werde und Herr **Lorentz**, Sie sind Dritter, das tut mir leid. Bevor ich nun den Sachverständigen das Wort gebe, gestatten Sie mir noch einige sitzungsleitende Anmerkungen: Es handelt sich um eine öffentliche Anhörung. Aus diesem Grund dürfen Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Den Zuschauern ist es allerdings nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Ich werde den teilnehmenden Sachverständigen nun die Gelegenheit geben, mündlich Stellung zu nehmen. Ich möchte Sie bitten, sich an der zeitlichen Vorgabe von maximal 10 Minuten zu orientieren. Ich schlage vor, dass wir zunächst allen Sachverständigen die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahme abzugeben. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen wie gesagt den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Im Anschluss werden wir die Fragerunde eröffnen. Die Sachverständigen bitte ich, sich zu Beginn ihrer Ausführungen auch nochmal kurz vorzustellen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, dann verfahren wir so. Ich bitte zunächst Herrn **Ulbrich** um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Olaf Ulbrich** (Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock): Ja, guten Morgen noch einmal! Ich fange mal so an, wie Herr **Lorentz** vorhin anfangen wollte. Ich bedanke mich herzlich für die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu können. Mein Name ist **Olaf Ulbrich**, ich bin Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock. Das Oberlandesgericht ist die für die Durchführung und Organisation des Referendariats in M-V zuständige Stelle. Das ist denke ich der Grund, warum wir hier angehört werden.

Wir sehen die Ermöglichung der Teilzeit im Referendariat als einen weiteren und wichtigen Baustein für eine Steigerung der Attraktivität des Referendariats und das haben wir auch nötig, denn in allen juristischen Berufen bestehen bekanntlich große Nachwuchssorgen, angesichts der Pensionierungs- und Ruhestandswelle, die uns bevorsteht. Die können nur abgemildert werden, wenn es gelingt, qualifizierten Juristennachwuchs auch von außerhalb der Landesgrenzen spätestens im Referendariat für M-V zu interessieren und möglichst auch hier zu binden. Ein attraktives Referendariat ist also ein echtes Kernvorhaben, muss es sein und ist es in den letzten Jahren auch gewesen. Wir haben in den letzten Jahren schon gesehen, dass einiges getan worden ist, zum Beispiel die Verbeamtung der Referendare. Das hat auch Effekte gezeigt und die Einführung der Teilzeit wird hier ein weiterer Baustein im Gesamtkonzept sein. Da sind wir uns relativ sicher. Das Teilzeitreferendariat ist ja auch, aus unserer Sicht jedenfalls, der Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens, deswegen will ich darauf näher eingehen. Wir begrüßen das sehr. Die Teilzeitoption ermöglicht ganz klar eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung, die für Beschäftigte in anderen Bereichen schon lange erreicht ist. Bisher gab es dafür keine gesetzgeberischen Spielräume. Das ändert sich jetzt mit dem neuen § 5 b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz ab 01.01.23 und schafft die Grundlage für den vorliegenden Entwurf.

Wenn man sich die einzelnen Regelungen anguckt, die vorgesehen sind und grob einteilen möchte, dann sind es zunächst vier Regelungen, die im Grunde genommen gar keine Regelung des Landesgesetzgebers sind, sondern eigentlich nur die Wiedergabe dessen, was als zwingende Vorgabe in § 5 b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der dortigen Kompetenz vorgegeben ist. Das sind, wie gesagt, vier Punkte. Zum einen, die einzelnen Voraussetzungen der Teilzeit in Satz 1, also § 5 b Absatz 6 Satz 1 Richtergesetz, nämlich entweder die tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 18 oder eines pflegebedürftigen Ehegatten oder eines Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten. Die zweite bundesrechtliche Vorgabe ist, dass falls kein Fall des Satzes 1 vorliegt, es noch weitere vergleichbare sonstige Gründe für die Bewilligung geben muss oder dass allerdings der Bundesgesetzgeber diese weiteren Gründe im Einzelnen vorgegeben hat.

Die dritte bundesgesetzliche Vorgabe ist der Umfang der Reduzierung der Arbeitszeit, wenn man Teilzeit in Anspruch nimmt, nämlich bundesrechtlich vorgegeben auf ein Fünftel oder um ein Fünftel. Das heißt, es bleiben dann 80 Prozent Arbeitszeit und damit korrespondierend auch der Umfang der Verlängerung des Referendariats, wenn man Teilzeit in Anspruch nimmt, nämlich sechs Monate. Wichtig ist, dass die Verlängerung des Referendariats und die Reduzierung der Arbeitszeit miteinander korrespondieren. Denn auch bei Inanspruchnahme von Teilzeit soll das Referendariat ja nur anders organisiert werden, aber nicht inhaltlich reduziert werden. Der vierte Punkt, der bundesrechtlich vorgegeben ist, dass die sechsmonatige Verlängerungszeit angemessen auf die einzelnen Pflichtstationen verteilt werden muss. Auch hier hat der Bundesgesetzgeber aber wieder die Regelungen im Einzelnen, nämlich wie es verteilt werden muss, offengelassen und den Ländern da entsprechende Freiräume gelassen. Also das sind die Regelungen, die zwingend aus dem Bundesrecht zu übernehmen waren.

Wenn man sich die eigentlichen landesrechtlichen Festlegungen im Gesetzesentwurf anschaut, kann man auch hier vier Punkte herausarbeiten. Das eine ist zunächst die Frage: Welche Fälle sind denn jetzt eigentlich für die Inanspruchnahme der Teilzeit mit den in Satz 1 zwingend vorgegebenen Fällen vergleichbar? Der Landesgesetzgeber hat sich hier für zwei Regelbeispiele entschieden, nämlich zum einen entweder eine Schwerbehinderung oder das Vorliegen einer Gleichstellung nach dem neunten Buch des Sozialgesetzbuches, das bedeutet also, ein Behinderungsgrad von zwischen 30 und 50 Prozent und eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Sozialbehörde. Durch die Verwendung des Wortes insbesondere an dieser Stelle ist klar, dass die Aufzählung aber nicht abschließend ist. Es muss also noch andere denkbare vergleichbare Fälle geben, bei deren Vorliegen man Teilzeit in Anspruch nehmen kann. Eine solche offene Regelung halten wir auch für sinnvoll. Es ist gut und praxisgerecht, dass die Regelung nicht kleinteiliger geworden ist, im Gesetz oder der Gesetzgeber versucht hat, hier eine harte abschließende Regelung zu treffen. Es wird zwar dann auch Problempotenzial zu erwarten sein, denn die Praxis muss ja jetzt den Bereich der oder den Begriff der Vergleichbarkeit ausfüllen. Das ist hier aber, denke ich, zu rechtfertigen, denn die Zuständigkeit bei dieser Aufgabe ist ja hier im Lande jedenfalls bei einer einzigen Behörde, nämlich dem Oberlandesgericht, konzentriert.



Es ist also gewährleistet, dass hier eine einheitliche Anwendung des Begriffs gewährleistet ist. Aber wie gesagt, zusammenfassend: Diese relativ offene gesetzliche Regelung begrüßen wir.

Der zweite und dritte Punkt, die der Landesgesetzgeber hier geschaffen hat, die sind in dem § 21 Absatz 3 und 4 geregelt, nämlich zum einen, dass die Antragstellung für die Inanspruchnahme der Teilzeit grundsätzlich mit der Bewerbung zu erfolgen hat und zweitens, dass wenn ein Wechsel in die Teilzeit während des laufenden Referendariats gewünscht ist, das nur möglich ist, wenn auch die Voraussetzungen der Teilzeit sich erst während des Referendariats ergeben haben. Das ist also eine gewisse Beschränkung für diejenigen, die sich für das Modell interessieren. Auch das begrüßen wir jedoch. Das dürfte auch nach unserem Verständnis der Intention des Bundesgesetzgebers in § 5 b Richtergesetz entsprechen. Es gibt schlicht und einfach allen Beteiligten Planungssicherheit und die Teilzeit soll auch eigentlich in erster Linie für die Fälle gedacht sein, in denen auch wirklich ein Bedarf besteht. Und so, wie die gesetzliche Regelung ist, sollte es in aller Regel möglich sein, schon vor Beginn des Referendariats bei der Bewerbung erkennen zu können, ob solche Voraussetzungen vorliegen und ob das dazu führt, dass man die Teilzeit wünscht und dann kann man es auch entsprechend früh beantragen. Wenn die Voraussetzungen erst später auftauchen, kann man es ja dann während des Referendariats noch nachholen, aber eben nur dann.

Dann der vierte Punkt, den ich herausheben möchte, ist die Regelung der Zuständigkeit. Zuständig für alles, für alle Entscheidungen, die mit der Teilzeit zusammenhängen, ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Das entspricht der allgemeinen Zuständigkeit, die ziemlich umfassend ist, die wir für die Organisation des Referendariats haben. Auch deswegen sind wir auch damit natürlich einverstanden. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wird hier an einer Stelle ein relativ weites Ermessen eingeräumt. Das ist nämlich die vorhin schon angerissene Frage, wie man die sechs Monate Verlängerungszeit dann auf die einzelnen Pflichtstationen verteilt. Das halten wir auch für richtig, dass hier eine Ermessensregelung eingeführt werden soll. Der Bundesgesetzgeber hat auch in § 5 b Richtergesetz die klare Intention gehabt, hier Ermessensspielraum zu eröffnen und ich denke, es ist gut, wenn der

Landesgesetzgeber diese Spielräume jetzt in gleicher Weise an die ausführende Behörde weitergibt. Die Verteilung der sechs Monate auf die Stationen hat je nach sachgerechter Praxisausbildung im Einzelfall zu erfolgen und das legt es nahe, hier ein solches Ermessen einzuräumen. Das wird auch in vergleichbarer Weise schon jetzt in vielen Fällen gemacht, immer dann, wenn Referendarinnen und Referendare wegen Langzeiterkrankungen, Elternzeit et cetera eine Verlängerung des Referendariats in Anspruch nehmen. Dann müssen wir jetzt schon immer auch die gleichen Entscheidungen treffen, müssen auch dann entscheiden, wie wird die Verlängerungszeit auf die einzelnen Stationen aufgeteilt. Ganz kurz noch zur praktischen Relevanz der Neuregelung: Wir haben jetzt für den Einstellungszeitpunkt 01.12.2022 circa 100 Bewerberinnen und Bewerber. Von den erfüllen insgesamt fünf die Voraussetzungen, unter denen man künftig das Teilzeitreferendariat machen kann. Vier Bewerberinnen und Bewerber haben betreuungspflichtige Kinder, eine Bewerberin hat einen Grad der Behinderung von 50 Prozent. Also das nur zur Einordnung, wie, in welchem Maße sich das dann in Zukunft praktisch auswirken wird. Ganz kurz noch zu der weiteren Regelung in dem Gesetzesentwurf, nämlich die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltungsstationen des Referendariats, § 25 des Entwurfs, also die Verschiebung vom Innenministerium auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Auch das begrüßen wir. Aus unserer Sicht, wird damit eine Schiefelage geradegerückt. Die Verlagerung der Organisationskompetenz auf uns führt dazu, dass wir dann eben auch wirklich einheitlich für die Organisation des Referendariats zuständig sind. Ich möchte da im Einzelnen auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug nehmen. Die Organisation der Verwaltungsstationen erfolgt dann im Benehmen mit dem Innenministerium und das wird, aus unserer Einschätzung heraus, ebenso gut funktionieren, wie die Organisation der Rechtsanwaltsstationen bereits jetzt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls sehr gut funktioniert. Ich bedanke mich.

Vorsitzender **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank für Ihre Ausführungen und dann bitte ich dann zunächst Frau **Damm** um ihre Stellungnahme. Bitte schön!

SV **Camille Damm** (Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald): Ja, vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme auch von mir und

guten Morgen! Prinzipiell finde ich sehr, sehr begrüßenswert, dass diese Änderungen kommen sollen und dass es die Möglichkeit gibt, den juristischen Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit zu machen. Allerdings finde ich, dass momentan das noch nicht flexibel genug ausgestaltet ist, um eben der Lage gerecht zu werden, für diese Einzelfälle, die ja schon sehr stark klassifiziert sind. Besonders kritisch sehe ich auch, eben wurde Planungssicherheit angesprochen, die ist total wichtig für alle. Aber zum Beispiel Pflegesituationen treten häufig sehr, sehr unvorhersehbar ein und da ist die Eingrenzung, dass nur bis zum 15. Monat der Ausbildung ein Wechsel möglich ist, von der Vollzeit in die Teilzeit, doch sehr kritisch zu bewerten. Gerade weil es ja häufig auch nichts ist, was ich man unbedingt aussucht, sondern was eben geschieht und ich glaube, da ist so ein bisschen Flexibilität doch auch möglich, gerade weil, wie wir gerade gehört haben, es eben nur wenige Einzelfälle betrifft und für die dann Lösungen gefunden werden sollte.

Außerdem fände ich es auch wichtig, dass berücksichtigt wird in der Teilzeitregelung, dass die verschiedenen Ausbildungsstationen auch alle eingebunden werden. Das war bisher jetzt im Gesetzesentwurf nur begrenzt. Es ist aber so, dass wenn Seminarwochen sind oder Blockwochen, die dann zwei Wochen am Stück sind, dann haben die betroffenen Eltern, beispielsweise, trotzdem auch Kinder, die nur höchstens zehn Stunden am Tag in die Kita gehen können und ich habe zwei kleine Kinder, ich glaube, wenn ich die zehn Stunden am Tag in der Kita lasse, dann ist der Tag auch gelaufen. Das kann ich nicht zwei Wochen am Stück machen und da sind eben auch keine Seminare bis 19 Uhr möglich. Irgendwie schließt die Kita 18 Uhr und es wäre auch gut, wenn man die dann vorher abholen könnte. Das sind so ganz praktische Fragen, aber zeigt eben, dass es nicht nur begrenzt gedacht werden sollte, sondern eben auf alle Bereiche des Vorbereitungsdienstes ausgestreckt werden sollte und ich sehe da zum Beispiel auch Möglichkeiten in der digitalen Infrastruktur, die dann doch einige Erleichterungen und auch Fahrtwege ersparen würde, vielleicht könnte das irgendwie auch berücksichtigt werden, dass es da Möglichkeiten gibt oder eben an zeitversetzte Teilnahmemöglichkeiten könnte da auch gedacht werden, wobei natürlich Seminare auch kommunikative Formate sind und da eben natürlich auch eine präsenste Teilnahme, zumindest digital, irgendwie erfordern, dass sehe ich schon auch.

Dann als nächsten großen Punkt, der mir irgendwie auch noch aufgestoßen ist, ist die finanzielle Kürzung der Ausbildungsvergütung in der Teilzeit. Bei vergleichbaren Strukturen, wie zum Beispiel den Studienstipendien, wird gar nicht gekürzt. Da gibt es eher eine Förderungsverlängerung bei gleichbleibendem Stipendium und da wird eben auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse reagiert. Das sehe ich jetzt in dieser Situation eher weniger, weil gerade Familien einen Mehrbedarf haben und auch pflegende Personen. Es ja auch nicht so, dass die Vergütung insgesamt jetzt sehr hoch ist. Also die Frage ist, ob sich dann sogar eine soziale Frage stellt: Kann ich mir leisten, weiter den Vorbereitungsdienst zu machen oder gehe ich mit meinem Abschluss, mit dem ersten juristischen Staatsexamen, in die Arbeitswelt? Auch da ist im Sinn der Qualifikation und der sozusagen ausgebildeten Fachkräfte für die Zukunft, sehe ich da großes Potenzial, dass da nachgebessert wird und dass da die Möglichkeit besteht, vollvergütet zu werden, einfach damit nicht der finanzielle Druck letztlich entscheiden lässt, ob das zweite Staatsexamen überhaupt möglich ist oder auch nicht. Ich weiß nicht, ich habe bis letzte Woche selber das erste Staatsexamen geschrieben und das war ein enormer psychischer Druck, jetzt nicht unbedingt bei mir, aber bei vielen im Raum, Anwesenden im Raum und ich habe gelesen, dass jetzt in diesem Gesetzentwurf steht, dass eine Kürzung der Vergütung von bis zu 30 Prozent geplant ist. Wenn ich letzte Woche erlebt habe, wie Toiletten vollgebrochen waren wegen psychischen Drucks, ist es nicht unbedingt förderlich, wenn jemand nicht besteht oder selbst verschuldet sein Studium verzögert, dass diese Person dann auch noch eine Kürzung erwarten kann, weil auch das nicht unbedingt dazu führen wird, dass die Staatsexamina besser abgeschlossen werden. Vielleicht ist auch da nochmal die Möglichkeit, dass diese Kürzung rausgenommen wird, zumindest beim ersten Nichtbestehen oder beim ersten Versuch des Staatsexamens, der nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, um da eben nicht noch psychischen Druck auszuweiten oder zusätzliche Nebenjobs wieder notwendig zu machen, die dann auch wieder Lernzeit kürzen würden.

Insgesamt ist es natürlich eine sehr, sehr positive Veränderung, dass die Teilzeit eingeführt werden sollte, aber ich sehe da eben auch noch Nachbesserungsbedarf. Was bei mir persönlich auch noch ein bisschen präsenter ist, ist der universitäre Schwerpunktbereich.

Da geht es ja darum, dass das vereinheitlicht werden soll. Auch das ist sehr begrüßenswert. Allerdings wäre ich da dann auch für eine konsequente Umsetzung. Also, eine Festlegung auf eine einheitliche Anzahl von Wochenstunden, zum Beispiel 12 oder 14, weil zehn bis 14 ist schon wieder ein großer Spielraum von fast 50 Prozent. Das sollte dann auch irgendwie vergleichbar sein und genauso vergleichbar sollten auch die Prüfungsleistung sein. Nicht zwei bis drei Prüfungen, sondern eben klar definiert für alle Schwerpunktbereiche, zwei Prüfungen oder drei Prüfung und dann auch im gleichen Format und ich bin gar nicht so sehr auch dafür, dass die Wochenstunden stark reduziert werden, einfach, weil der Inhalt vermutlich gleichbleiben wird und gute Lehre eben auch voraussetzt, das gelehrt wird und dann im Zweifel, diese Zeit genutzt werden kann, aber eben einheitlich, gerne. Ja, ich denke, so viel erstmal von mir insgesamt zu diesen beiden Änderungen. Vielen Dank.

Vorsitzender **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank, Frau **Damm** und dann bitte ich jetzt Herrn **Lorentz** um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Martin Lorentz**: Vielen Dank für die Gelegenheit, des Deutschen Anwaltsvereins hier zu sprechen, hier angehört zu werden. Wir haben ja schon eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ganz kurz zu dem Deutschen Anwaltsverein: Es sind 61 000 Anwälte organisiert, also es gibt da Experten für alles und Ausschüsse für alles und auch einen Ausbildungsabschluss. Der hat im Wesentlichen diese Stellungnahme geschrieben, die Sie in den Unterlagen finden, die am 11.08. abgegeben wurden und ich habe jetzt die Aufgabe, dazu zu sprechen und habe mir im Vorfeld noch weitere Gedanken gemacht. Der Deutsche Anwaltsverein begrüßt die Gesetzesänderung und ich möchte vor allem sprechen zum Thema Teilzeitreferendariat. Herr **Ulbrich** hat es ja sehr ausführlich dargelegt. Erstens, wo kommt es her? Warum müssen wir das machen als Landtag oder als Land? Es ist eine bundesgesetzliche Vorgabe und er hat es auch sehr gut erklärt, wie das Ganze funktioniert. Deswegen wiederhole ich das jetzt nicht. Ich will nur darauf hinweisen, dass es nicht nur die Vorgabe vom deutschen Richtergesetz gibt, ich zitiere: „Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung und Pflege.“ Das heißt, es ist eine zwingende Norm. Sie werden gleich hören, warum ich das so hervorhebe.

Und es gibt eine europäische Richtlinie, die ich in meiner Stellungnahme zitiert habe, die Sie auch in den Unterlagen finden und das ist die Richtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie 2019/11/85, deren erklärtes Ziel ist, wie der Name schon sagt, die bessere Vereinbarkeit. Und auch dort haben wir in Artikel 9 Absatz 1 eine Regelung, in der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden zu notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer mit Kindern sowie pflegende Angehörige das Recht haben, das Recht haben, flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke zu beantragen. Da muss man wissen, dass Arbeitnehmer in europäischen Richtlinien auch Beschäftigte im Staatsdienst sind, also auch Beamte. Das bezieht sich also auch auf Beamte und es bindet auch das Land unmittelbar. Also auch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist unmittelbar an diese Richtlinie gebunden, auch wenn die Richtlinie noch nicht umgesetzt ist. Warum sage ich das? Weil – das klingt jetzt böse, das ist nicht so gemeint – ein bisschen zu kurz gesprungen wird. Frau **Damm** hat es schon kritisiert. Die Möglichkeit, in Teilzeit zu wechseln, ist zeitlich begrenzt und es ist immer der tatsächliche Betreuungsfall, der den Antrag rechtfertigt. Also die absehbare Geburt eines Kindes berechtigt mich nicht, den Antrag zu stellen, beziehungsweise ich kann den zwar stellen, aber für den Zeitpunkt der Geburt erst und das ist ein bisschen ungewiss, ab wann das gelten soll, weil man das ja nicht genau weiß. Aber wenn die Geburt erst nach dem 14. Monat eintritt, dann habe ich keine Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen und das sehen wir als nicht vereinbar an, mit dem deutschen Richterrecht, wo es eben heißt, dass die Ableistung auf Antrag zu eröffnen ist, im Falle der tatsächlichen Betreuung, da steht nicht in der ersten Hälfte des Referendariates oder einem angemessenen Zeitraum oder es gibt da keine Einschränkung. Die Einschränkung nimmt der Landesgesetzgeber aber vor, aus nachvollziehbaren Erwägungen, die aber meines Erachtens nicht tragfähig sind.

Die Chancengleichheit sei gefährdet. Die Chancengleichheit ist gefährdet, wenn jemand Mutter von Zwillingen wird, im 15. Monat in Teilzeit gehen möchte und es nicht darf. Der wird gleichsam in die Elternzeit gezwungen. Das mag zwar in den praktischen Fällen so sein, aber ich habe nicht die Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen. Das gefährdet meine Chancengleichheit als Kandidatin. Dasselbe tritt ein, wenn ein Pflegefall auftritt, auch nach dem 14. Monat.

Ich sag immer nach dem 14. Monat, weil am letzten Tag des 14. muss es ja beantragt werden, damit es am ersten Tag des 15. noch wirksam werden kann. Auch das sind die Wechselfälle des Lebens und wir sehen die Regelungen als zu unflexibel an. Jetzt könnte man denken, na gut, dann machen wir halt einen Härtefall. Das ist dann ein Härtefall. Aber die gesetzliche Regelung sieht auch vor, dass der Härtefall nach dem 14. Monat nicht mehr zur Teilzeit führen kann. Deswegen sehen wir da den dringenden Bedarf, das nochmal zu überdenken, den Gesetzestext in dem Punkt noch mal zu ändern. Jedenfalls über eine Härtefallregelung dann in die Teilzeit zu gelangen, wenn ein Fall des Absatzes 1, also der Betreuung von Kindern oder Pflege von ganz nahen Angehörigen, eintritt. Das wäre es schon. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank Herr **Lorentz**! Dann haben jetzt alle Sachverständigen die Gelegenheit gehabt und ich möchte, bevor ich die Fragerunde eröffne, kurz selber mal kurz Stellungnehmen und das sehr begrüßen. Mein Sohn wurde damals mitten im zweiten Referendariat geboren. Ich konnte sozusagen ein halbes Jahr Elternzeit nehmen. Das hat schon ein bisschen geholfen. Aber die Teilzeit damals hätte natürlich noch etwas mehr dazu beigetragen, dass ich mich noch besser hätte vorbereiten können, dann wäre mein zweites Staatsexamen noch besser geworden. Aber nein, ich finde das sehr gut. Völlig überfällig und freue mich, dass es dann kommt. Und ich möchte jetzt den Abgeordneten die Gelegenheit geben zu fragen, wenn es Fragen gibt. Ja, Herr **Ehlers**, bitte schön!

Abg. **Sebastian Ehlers**: Vielen Dank erstmal an alle Anzuhörenden. Ich hätte in der Tat jetzt mal eine Frage zu dem letzten Punkt, den auch Herr **Lorentz** angesprochen hat, das Stichwort „fehlende Flexibilität“, 15. Monat. Da würde mich auch mal die Meinung des Vizepräsidenten Herrn **Ulbrich** interessieren, wie er das aus der Praxis bewertet, wie er den Vorschlag auch bewertet, ob der da auch eine Möglichkeit sieht, wie man das eventuell praktisch lösen könnte und dann habe ich jetzt Herrn **Lorentz** so verstanden, dass er sagt: Härtefallregelung. Frau **Damm** hat sich ja auch sehr kritisch geäußert, zu dem Punkt. Jetzt vielleicht nochmal auch an Sie die Frage gerichtet: Ihr Vorschlag wäre es, das dann irgendwie komplett zu streichen oder der Härtefall oder einen anderen Monat zu definieren?

Vielleicht könnten Sie dazu nochmal was sagen. Einmal Herrn **Ulbrich** hätte ich gerne dazu und Frau **Damm**.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, dann bitte in der Reihenfolge. Herr **Ulbrich**, Sie haben das Wort.

SV **Olaf Ulbrich**: Das, was ich vorhin zu dem Thema Planungssicherheit gesagt habe, das bezog sich auf die vorgesehene Regelung, dass es überhaupt die Begrenzung geben soll, dass man nicht „ohne Weiteres“ während des Referendariats mit der Teilzeit anfangen kann, wenn schon vorher klar gewesen ist, also vor Beginn des Referendariats, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Jetzt geht es ja um die Frage: Was ist mit diesem Zeitpunkt bis zum 15. Monat? Also, ich habe die Gesetzesbegründung so verstanden, dass ein wesentliches Argument für diesen Zeitpunkt ist, dass zu dem Zeitpunkt ja die Pflichtstationen fast schon alle um sind und dass man deswegen diesen Zeitpunkt gewählt hat. Also, da ist ich mir jetzt nicht näher bekannt, ob es da noch weitere Erwägung gegeben hat. Aus unserer Sicht muss das nicht unbedingt, also jedenfalls nicht aus grundsätzlichen Erwägungen, diese Begrenzungen geben. Das, was Frau **Damm** da vorhin gesagt hat, kann ich auch aus praktischer Sicht sehr gut nachvollziehen und Herr **Lorentz** hat da ja auch nochmal den Bezug hergestellt, zu der bundesgesetzlichen Regelung, dass mag man möglicherweise so sehen, dass es da tatsächlich dann, wenn man das so einschränkt, Probleme gibt. Was glaube ich wichtig ist, ist, dass man nicht aus dem Auge verliert, dass die Verlängerung des Referendariats letztendlich immer korrespondieren muss mit dem, was man durch die Inanspruchnahme der Teilzeit an Arbeitszeit sozusagen weniger ableistet. Also das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Grundsatz, der dem Bundesgesetzgeber, glaube ich, auch wichtig gewesen ist, dass es nicht zu einer effektiven Verlängerung oder Verkürzung und damit auch einer qualitativen Veränderung des Referendariats kommen darf. Wenn man sich da eine Lösung ausdenken könnte, also ich kann jetzt spontan hier keine beitragen, aber ich möchte nicht ausschließen, dass sowas möglich wäre, dann würde aus meiner Sicht, nichts grundsätzlich dagegensprechen, diesen Zeitpunkt „15. Monat“ entweder noch weiter nach hinten zu verschieben oder auch ganz auf ihn zu verzichten.



Aber wie gesagt, es wäre schon, denke ich, erforderlich, dann auch das mit Begleitregelungen noch zu versehen, wie das dann sozusagen in das Gesamtgefüge eingeordnet werden soll. Aber ganz grundsätzlich kann ich das Bedürfnis sehr gut nachvollziehen und es spricht aus meiner Sicht nicht grundsätzlich etwas dagegen, an der Stelle eine weitere Öffnung herbeizuführen.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Frau **Damm**, bitte schön!

SV **Camille Damm**: Genau, ich würde es tatsächlich komplett streichen. Klar, auch wenn die Pflichtstationen vielleicht dann vorbei sind, ist es ja trotzdem so, dass die Staatsexamina dann anstehen irgendwann und gerade dann wäre es ja schön, ein bisschen mehr Zeit noch zu haben und dass da noch mal ein bisschen strecken zu können, wenn dann besondere Herausforderungen nebenbei noch kommen.

Vors. **Michael Noetzel**: Danke schön! Gibt es weitere Fragen oder Anmerkungen?  
Frau **Oehrich**, bitte schön.

Abg. **Constanze Oehrich**: Ja, danke schön Herr Vorsitzender! Vielen Dank an die Anzuhörenden für ihre Teilnahme hier an der Anhörung. Ich hätte noch eine Frage zu dem Wechsel, wir haben ja jetzt den Wechsel von der Vollzeit in die Teilzeit gehabt, jetzt hätte ich noch eine Frage zum Wechsel von der Teilzeit in die Vollzeit. Die ist ja bisher nicht vorgesehen. Wie bewerten Sie – und das geht an alle Anzuhörenden – da Gesetzentwurf? Sollte auch da Flexibilität bestehen?

Vors. **Michael Noetzel**: Die Frage war offen für alle. Wer von den Sachverständigen möchte? Herr **Lorentz**, bitte schön!

SV **Martin Lorentz**: Vielen Dank. Ich stelle mir das persönlich schwierig vor, das zu organisieren. Jetzt bin ich nicht der Praktiker, der ständig mit den Referendaren zu tun hat und zuguckt, wie laufen da die Stundenpläne und wie ist es zeitlich. Da muss ich mich immer erst hineindenken, weil es bei mir auch schon lange her ist und sich auch vieles geändert hat. Nur, wenn man einmal in Teilzeit ist, dann wieder in Vollzeit zu gehen, wann ist dann da der Prüfungstermin?

Arbeitet man dann Vollzeit, aber es hat sich um zweieinhalb Jahre verlängert oder kann man dann wieder auf den Examenstermin gehen, der ursprünglich vorgesehen war? Ich denke, das kann man nicht zulassen. Das wäre dann unter Chancengleichheit vielleicht auch ein Problem, aber ich stelle mir das organisatorisch schwierig vor. Es ist auch, sag ich mal, den jungen Menschen „zuzumuten“, die einmal getroffene Entscheidung dann eben auch für die nächsten, im längsten Fall zweieinhalb Jahre eben durchzuhalten. Das ist dann zwar manchmal auch so, gerade bei pflegebedürftigen Angehörigen, dass das Bedürfnis der Pflege dann nicht mehr da ist, weil der Mensch verstirbt, aber das kann vorkommen, aber ist es halt so. Also ich würde sagen, wenn es innerhalb des einen Monats war, dass man ein paar Stunden verpasst hat, vielleicht gibt es dann eine Möglichkeit, das irgendwie anders zu lösen. Aber ich würde jetzt nicht den Gesetzgeber aufgerufen sehen, alle Wechselfälle des Lebens zu versuchen in einem noch handhabbaren Paragraphen zu regeln, unter welchen Bedingungen dann wieder in die Vollzeit zurückgekehrt werden kann. Es gibt auch keine Verpflichtung dazu. Das muss man vielleicht auch sagen. Das Deutsche Richtergesetz sieht es nicht ausdrücklich vor und die Gesetzesbegründung hat es dem Landesgesetzgeber überlassen. Ich sehe da hier im Lande große Schwierigkeiten das organisatorisch umzusetzen.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Frau **Damm** hatte sich gemeldet. Bitte schön.

SV **Camille Damm**: Also, ich sehe das nicht ganz so kritisch, weil dann immer noch zum Beispiel ein Wahlrecht bestehen könnte, ob auch nach zwei Jahren oder nach zweieinhalb Jahren das Examen abgelegt wird. Es geht primär darum, wann dann das Examen beschrieben wird. Dass sozusagen da vorher Veranstaltung mitgenommen werden oder mit teilgenommen wird, das ist ja eher kein Problem und dann ist die Frage, wie das geregelt wird. Ob man sagt, wenn das erste Jahr vorbei ist, könnte man noch in Vollzeit wechseln, also bis zum ersten Jahr kann man noch in Vollzeit wechseln und dann eben nicht mehr. Also ich denke, dass man da einfach mit einer Monatsregelung dem eigentlich ganz gut gerecht werden könnte.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Herr **Ulbrich**, wenn Sie dazu antworten müssen, bitte schön!

SV **Olaf Ulbrich**: Ich muss nicht. Ich will auch nicht viel dazu sagen. Also, die praktischen Probleme, die Herr **Lorentz** angesprochen hat, die wären, wenn man das an der Stelle weiter öffnet, schon nicht ganz unerheblich nach unserer Einschätzung, denn wir haben, weil wir ja insgesamt im Vergleich zu größeren Bundesländern oder OLG-Bezirken eine relativ überschaubare Zahl von Referendaren und Referendarinnen haben, eben auch nur diese zwei Einstellungstermine pro Jahr. Das ist ja andernorts anders, teilweise kann man da jeden Monat ein Referendariat anfangen. Dadurch ist natürlich die ganze Organisation unseres Referendariats auch auf diesen Halbjahresrhythmus eingestellt. Das macht es uns ein bisschen schwierig, um das mal ganz allgemein zu sagen, mit Monatsregelungen zu agieren, an der Stelle meine ich auch, dass es zumutbar sein müsste, wenn man sich einmal für diesen relativ begrenzten Zeitraum, für die Teilzeit entschieden hat, das dann auch bis zum Ende so zu machen.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Herr **Domke** hatte sich noch gemeldet. Dann bitte schön, Herr **Domke**.

Abg. **René Domke**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eigentlich drei Fragenkomplexe. Ich hoffe, dass das trotzdem alles beantwortet werden kann. Ich fange mal oben an. § 5 a des Richtergesetzes sieht ja vor, auch die Befassung mit nationalsozialistischem Unrecht und Unrecht der SED-Diktatur und fasst das ziemlich weit. Im Land wollen wir uns dann darauf beschränken, dass das sozusagen nur in der Theorie stattfindet. Also, in der universitären Ausbildung die Frage: Für wie sinnvoll oder nicht sinnvoll halten Sie das im Vorbereitungsdienst, die Auseinandersetzung damit? Weil, im Landesrecht bleiben wir dahinter zurück.

Dann die zweite Frage, Frau **Damm** hatte schon mal auf die Digitalisierung verwiesen und da würde ich einfach mal fragen: Wo wünschen Sie sich stärkere Ausprägung auch im Vorbereitungsdienst, beziehungsweise überhaupt in der juristischen Ausbildung? Zum Beispiel sieht ja auch § 5 d Absatz 6 vor, dass schriftliche Leistungen elektronisch oder handschriftlich erbracht werden können. Auch dort finden wir keine adäquate Landesregelung.

Das wäre möglicherweise durchaus in einem Flächenland eine sinnvolle Maßnahme. Das vermisse ich bis jetzt in ihren Stellungnahmen so ein bisschen, aber vielleicht können Sie dazu ausführen.

Dann vielleicht noch, ob Sie noch Anregungen haben, was das Thema „Universitäre Schwerpunktbereichsausbildung“ anbelangt. Wir haben das vorhin mal ein bisschen gestriffen, aber vielleicht können Sie da nochmal ausführen, ob Sie für die Landesregelung noch Verbesserungsbedarf sehen, zum Beispiel bei der Benotung oder Ähnlichem. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Danke! Das war eine offene Frage, ich habe das so verstanden, an alle. Deswegen die Frage: Wer möchte zu welchen der drei Fragen Stellung nehmen? Ja, Herr **Ulbrich**, bitte schön! Sie sind nicht zu verstehen, leider. Einmal kurz das Mikrofon an. Ja, sehr gut.

SV **Olaf Ulbrich**: Also, alle drei Fragen haben aus meiner Sicht jetzt nicht direkt was mit dem Gesetzesvorhaben zu tun. Also das Thema der SED- und des Nazi-Unrecht spielt schon jetzt durchaus eine nicht unerhebliche Rolle im Referendariat. Das ist schon Gegenstand der Lehrveranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften, die wir durchführen. Bei der Digitalisierung sind wir bemüht, alles was – und zwar unabhängig davon, wozu wir jetzt nach Landesgesetz verpflichtet sind – sind wir bemüht, alles zu ermöglichen, was geht. Das ist allerdings ein Prozess. Das können wir nicht von heute auf morgen machen und da sind wir übrigens in engem Austausch auch mit den Referendarvertretungen, die es ja gibt, die uns da durchaus auch über die Wünsche und Vorstellungen der Referendarinnen und Referendare auf dem Laufenden halten. Bei den universitären Schwerpunkten, dazu möchte ich mich jetzt hier nicht äußern, denn das betrifft nicht unseren Verantwortungsbereich. Dazu bin ich jetzt ehrlich gesagt auch nicht vorbereitet.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank. Frau **Damm** hat sich gemeldet, bitte schön!

SV **Camille Damm**: Ja, genau. Also, bei der Digitalisierung, da wäre ich auch nochmal mit Nachdruck dafür, das noch ein bisschen intensiver einzuformulieren, in den aktuellen Gesetzesentwurf. Vor allem die schriftlichen Leistungen sollten da rein und die digitale Lehre. Also, ich denke da gerade an Arbeitsgruppen, wo in andere Städte gefahren werden muss, was in M-V teilweise sehr lange dauert, wenn man die Bahn nimmt oder ähnliches und das sind dann einfach Zeiten, die gespart werden können, Wege, die gespart werden könnten. Da sehe auch keine besonderen Schwierigkeiten. Ja, was den Schwerpunkt angeht, ich hätte es vorhin schon mal ein bisschen angedeutet, ich wäre für eine starke Vergleichbarkeit im Sinne von einer konkreten Gleichstellung der Prüfungsleistungen und auch des Lehrumfangs. Ich hatte knapp 20 Stunden Schwerpunktvorlesung, und Kommilitonen hatten zwölf Semesterwochenstunden Schwerpunktvorlesung. Sicherlich wird da auch ein ganz anderer Inhalt oder eine andere Qualität vermittelt. Ich hatte dazu noch Seminare, wo wir persönlich zu Zwanzigst, dass alles durchgesprochen haben. Das war alles schön und gut, aber es ist einfach nicht vergleichbar vom Aufwand her. Natürlich sind Schwerpunkte auch immer eine gewisse Interessenslage, aber auch in Vergleichbarkeit der Examensergebnisse insgesamt, wo der Schwerpunkt doch mit 30 Prozent sehr stark reinzielt, fände ich es sehr wichtig, da einfach eine Chancengleichheit zu haben und eine Vergleichbarkeit und das wäre nur gewährleistet, wenn die Prüfungsleistungen gleich wären und wenn die Lehrstunden gleich wären.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank Frau **Damm**! Gibt es weitere Fragen oder Wortmeldungen? Herr **Förster** hatte sich noch gemeldet. Bitte schön!

Abg. **Horst Förster**: Mich würde nur mal interessieren, insbesondere an Herrn **Ulbrich** die Frage oder auch an Frau **Damm**, wie sie die wirkliche Relevanz für die Praxis einschätzen. Vielleicht gehen viele davon aus, also Vollzeit/Teilzeit, das Referendariat ist ja jedenfalls, so wie ich es von früher kenne, weit entfernt von Vollzeit. Man ist teilweise mal da. Bei einer Anwaltskanzlei kann es vorkommen, dass man dreimal die Woche guten Tag sagt. Zum Beispiel auch heute, Referendare, die schon Kinder haben, natürlich nimmt auch bei den Gerichten der ausbildende Richter Rücksicht darauf. Das läuft alles sehr unterschiedlich. Es gibt Richter, die sich jeden Tag gerne

mit dem Referendar beschäftigen und wir haben große Probleme, es gibt nämlich auch Richter, die fühlen sich so belastet, dass sie froh sind, wenn der nur einmal in der Woche kommt, so sieht die Praxis aus. Also Vollzeit im Sinne eines anderen Berufes mit 40 Stunden ist völlig fern von dem, was hier im Referendariat abläuft. Und wenn der Referendar auch mit familiärer Belastung das zügig durchziehen will, das ist natürlich anstrengend mit Kindern, das weiß ich ja, ich hatte auch schon Kinder als Referendar schon, dann ist das alles sehr anstrengend, aber dann wird er ja interessiert sein, das möglichst schnell zu machen. Die Vorstellung rein von den Stunden her, man müsse da jeden Tag acht Stunden arbeiten, ist völlig absurd. Deshalb könnte glaube ich nicht so richtig daran, dass das wirklich in der Praxis eine große Bedeutung hat, denn insbesondere, dass die Attraktivität des Berufes dadurch gesteigert werden, ich glaube, das werden immer kleine Prozentzahlen sein. Vielleicht irre ich mich da auch, aber mich würde mal interessieren, die Praxis hat sich ja verändert. Frau **Damm** kann vielleicht etwas dazu sagen, wie das aus heutiger Sicht gesehen wird.

Vors. **Michael Noetzel**: Das kann sie vielleicht. Zunächst hatte sich Herr **Ulbrich** gemeldet. Bitte schön!

SV **Olaf Ulbrich**: Ja, ich bin ganz sicher, dass Frau **Damm** dazu auch mehr sagen kann als ich. Also ich kann dazu nur sagen, dass natürlich die Arbeitsbelastung im Referendariat sich nicht darauf beschränkt, dass man zu bestimmten Zeiten zu seinem Ausbilder oder seiner Ausbilderin gehen muss und sich daran aufhält, sondern dass man natürlich vielfältige Tätigkeiten dann auch im Zweifel zu Hause erbringen muss. Also ich glaube schon, dass eine Heruntersetzung der Arbeitszeit sich hier auswirken kann. Wie sich das jetzt in der Praxis tatsächlich in Form von Anträgen auswirken wird, also wie viel Leute davon Gebrauch machen wollen, das kann ich jetzt nicht wirklich für die Zukunft einschätzen. Ich habe ja vorhin die Zahlen genannt, welche Leute jetzt die Voraussetzungen dafür zum heutigen Tag erbringen würden, von denen, die sich für den 01.12. bei uns beworben haben, als Referendarin oder als Referendar. Schon die Zahlen sind ja relativ begrenzt. Das wird also, da stimme ich mit Ihnen, Herr **Förster**, wahrscheinlich überein. Das wird wahrscheinlich kein Massenphänomen sein. Aber ich habe trotzdem überhaupt keinen Zweifel daran, dass es etwas ist, was

unser Referendariat hier attraktiv machen kann, auch für Leute, die sich dann entscheiden müssen, in welchem Bundesland sie sich für das Referendariat bewerben, zu einem Zeitpunkt, wo sie noch gar nicht wissen, ob sie die Teilzeit in Anspruch nehmen werden, weil die Voraussetzung vielleicht da noch gar nicht da ist, bei denen es aber möglicherweise schon so ein bisschen im Hintergrund ist, dass die Situation eintreten kann und die werden sich vielleicht dann schon, wenn es in einem Bundesland möglich ist, das zu machen und im andern Bundesland nicht, wird das zumindest ein Baustein in ihrer Entscheidung sein, wo sie sich dann bewerben werden. Also, das glaube ich schon. Ob das jetzt hier der zentrale Baustein ist, bei unserem Projekt, das Referendariat attraktiver zu machen, dass weiß ich nicht. Aber ich halte es trotzdem für einen wichtigen Baustein.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Frau **Damm**, bitte schön!

SV **Camille Damm**: Ich würde da vielleicht ergänzen, dass diejenigen, die sich dann entschieden haben, mit Kindern nach M-V zu kommen, die werden sich sozial anbinden. Die werden in Kitas gehen, in Schulen gehen und das ist nochmal eine ganz andere Verankerung, die dann nicht dazu führt, dass das Bundesland verlassen wird. Es gibt viele Referendare und Referendarinnen, die ich auch persönlich kenne, die sagen, die machen jetzt schnell hier ihr Referendariat und wollen dann wieder zurück nach Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin, wohin auch immer. Das ist anders bei Familien. Das ist klar. So anders, dass da Fachkräfte, zukünftigen Fachkräfte gebunden werden können und vielleicht noch mal auch aus der Praxiserfahrung von Kommilitonen: Es ist eben nicht so, dass eher weniger als mehr Stunden sind, weil zusätzlich eben viel Heimarbeit kommt, weil zusätzlich viele Akten kommen, die zu Hause bearbeitet werden sollen oder in der Bibliothek. Aber ich kenne eigentlich niemanden, der unter zehn Stunden am Tag Referendariat macht und irgendwie muss auch noch gelernt werden, für die Prüfungen die dann anstehen, zum Abschluss des Referendariats und insbesondere eben diese prekären Zeiten für Seminare, die dann eben abends bis 19, 20 Uhr gehen, die sind problematisch aus meiner Sicht. Insofern kann dann die Teilzeit dann schon was bewirken, weil vielleicht dann auch solche Seminare eben dann doch nicht so spät in den Abend geschoben werden, sondern

eher in den Nachmittagsbereich. Insofern denke ich schon auch, dass da was verändert werden kann und sollte.

Vors. **Michael Noetzel**: Ja, vielen Dank! Herr **Lorentz** möchte auch noch, bitte schön!

SV **Martin Lorentz**: Ja, Herr **Förster**, Sie haben vollkommen Recht, die Referendarsausbildung ist nicht geprägt von einer 40 Stunden-Woche mit Präsenz am Arbeitsplatz oder dem Amtsgericht oder Arbeitsgericht oder wo man gerade ist. Das ist richtig. Aber es gibt unterschiedliche Gestaltungen und die neu zu schaffende Rechtslage würde es der Referendarin gestatten, eben zu sagen: Lieber Ausbilder, du nimmst mich jetzt in Anspruch, ich habe ja nur Teilzeit. Also es gibt sozusagen diese feste Grenze, wo sie dann eben auch sagen kann oder er sagen kann: Bitte nicht noch eine Akte, denn ich bin ja nur in Teilzeit. Das ist das eine und das andere Wichtige daran ist, dass der Examenszeitpunkt sich um ein halbes Jahr verschiebt. Also wenn ich in der Situation bin, beispielsweise zwei Kinder zu betreuen und dann auch noch jetzt gleich, also sehenden Auges, genauso wie die anderen, die diese Pflichten nicht haben, denselben Examenstermin halten muss, dann wage ich die Prognose, dass das Examensergebnis darunter leiden kann, ich glaube, leiden wird. Das ist nicht unser Interesse. Unser Interesse als Gemeinschaft, sag ich mal, als Gesellschaft muss sein, möglichst viele gut ausgebildete Juristinnen und Juristen zu haben und deswegen muss es sein, diese Möglichkeit zu haben, in Teilzeit zu wechseln, von vornherein zu beantragen. Das haben wir. Aber eben auch zu wechseln, wenn dieser Betreuungs- und Pflegefall unter der Ausbildung eintritt, egal wann. Das ist meine Haltung dazu.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Herr **Ehlers**, bitteschön!

Abg. **Sebastian Ehlers**: Vielen Dank. Vielleicht nochmal eine Frage an alle Anzuhörenden. Herr **Ulbrich**, Sie haben ja gesagt, das ist ein wichtiger Baustein, das Thema Personalbedarf, da sind wir nicht alleine, Pensionierungswelle. Von daher provoziert das natürlich die Frage, was wären denn aus Ihrer Sicht und aus Sicht der anderen Anzuhörenden die weiteren Bausteine? Wir haben es ja in der Ersten Lesung schon im Landtag diskutiert. In Sachsen wird das Rotationsprinzip für Proberichter abgeschafft, in Hessen wird die Besoldung angehoben, in dem zwei Erfahrungsstufen



gestrichen werden. Da gibt es also einen bunten Blumenstrauß an Überlegungen, an Ideen in anderen Bundesländern.

Von daher wäre die Frage, vielleicht in aller Kürze, sicherlich ein abendfüllendes Thema, was so aus ihrer Sicht die zwei, drei weiteren Bausteine wären, um mal in diesem Sprachbild zu bleiben.

Vors. **Michael Noetzel**: Dankeschön! Herr **Ulbrich**, bitte schön!

SV **Olaf Ulbrich**: Ich möchte ganz kurz auf einen ganz wichtigen Baustein eingehen, den es schon gibt und der wirklich Effekte gezeigt hat. Das ist die Verbeamtung, die wir jetzt wieder haben. Also, das hat wirklich zu einem sprunghaften Anstieg der Bewerberzahlen geführt. Wir sind inzwischen schon so weit, dass wir jetzt Bewerberzahlen haben, die uns zu einer Auswahlentscheidung zwingen. Das ist viele Jahre lang nicht der Fall gewesen. Wir haben unsere Referendarplätze – das ist ja gesetzlich vorgegeben durch die Kapazitätsverordnung – jahrelang nicht ausfüllen können. Jetzt zum 01.12.2022 werden wir zum ersten Mal seit langer Zeit wieder eine echte Auswahlentscheidung treffen müssen. Das ist das Ergebnis insbesondere, glaube ich, der Verbeamtung, die hier möglich ist. Sie haben das Thema Rotation von Proberichterinnen und Richtern angesprochen. Herr **Ehlers**, das betrifft jetzt nicht das Referendariat, aber ist natürlich trotzdem ein wichtiger Punkt. Ich bin mir nicht ganz sicher, inwieweit das zu mehr oder weniger Attraktivität des Richter- oder Staatsanwaltsberufs hier im Land führt. Ich hatte gerade letzte Woche eine große Veranstaltung mit vielen Oberrichterrinnen, -richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hier aus dem Land. Da ist durchaus ein gemischtes Bild gewesen. Es gibt viele, die gerade die Rotation auch ausdrücklich begrüßen und zwar in beide Richtungen, sowohl von der Staatsanwaltschaft zum Gericht als auch umgekehrt. Bei dem Thema Besoldung, da rennen Sie bei mir als Vertreter des Oberlandesgerichts offene Türen ein. Wir haben durchaus auch das Gefühl, dass man bei dem Thema Besoldung seitens der Landesregierung etwas tun könnte und auch etwas tun müsste. Ich bin ja gleichzeitig auch im Richterbund aktiv und da kann ich offener über das Thema reden als ich das hier und heute tun möchte, als Vertreter des Oberlandesgerichts. Aber das Thema anzusprechen, ist aus meiner Sicht immer wieder gut und richtig und ich denke, auch hier könnte im Vergleich zu anderen

Bundesländern durchaus noch was getan werden in Mecklenburg-Vorpommern. Der Richterbund hat da ja schon vielfach zu Stellung genommen.

Jetzt möchte ich noch ein Projekt erwähnen, was wir uns auf Ebene des Oberlandesgerichts, also als die für das Referendariat zuständige Stelle, vorgenommen haben und auch eigentlich ziemlich sicher sind, dass wir das in relativ naher Zukunft umsetzen können, um die Attraktivität des Referendariats hier zu Lande noch weiter zu steigern. Und zwar ist das die Einführung der Möglichkeit einer Richterassistenz für Referendarinnen und Referendare. Das bedeutet, man kann sich eben während des Referendariats, nach ein paar Monaten, also man muss sozusagen sein erstes Zeugnis bekommen haben, sein erstes Stationszeugnis, sich hier beim Oberlandesgericht dann bewerben, für eine Nebenbeschäftigung und wird dann einem oder auch zwei Senaten des Oberlandesgerichts zugeteilt und es ist dann so ein bisschen sowas wie es bei den obersten Gerichten ja gibt, diese wissenschaftlichen Mitarbeiter. Also, man arbeitet einem Senat zu, man ist natürlich selber nicht in der Entscheidungskompetenz wie Richterinnen oder Richter, aber man arbeitet zu. Das glaube ich, ist ein interessantes Modell, mit dem wir uns natürlich gerade versprechen, auf besonders qualifizierte Nachwuchsjuristinnen und Juristen während des Referendariats anzusprechen, aber auch möglicherweise wenn es um die Frage geht, wo man sich bewirbt, schon von vornerein anzulocken. Das machen wir allerdings auch nicht als einzige. Es gibt durchaus OLG-Bezirke in Deutschland, wo das schon läuft und zwar auch mit großem Erfolg. Also, das ist etwas, nur mal als Beispiel, wovon wir uns durchaus noch Weiteres versprechen. Es geht uns ja vor allen Dingen auch darum, auch wenn wir jetzt diese relativ hohen Bewerberzahlen haben oder sehr hohe Bewerberzahlen, wir wollen natürlich insbesondere auch die besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen motivieren, hier in M-V anzufangen. Wir freuen uns zwar über jeden, aber es sind uns natürlich Leute am liebsten, die dann auch eine Bereitschaft mitbringen, nach dem Referendariat noch hier zu bleiben und die auch dann die Voraussetzungen mitbringen, sich zum Beispiel in der Justiz auch mit entsprechenden Leistungen, die sie gezeigt haben, bewerben zu können. Das gilt sicherlich für die Anwaltskanzleien ganz genauso. Vielen Dank.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank. Herr **Lorentz**, bitte schön!

SV **Martin Lorentz**: Herr **Ehlers**, Sie haben ja die Frage relativ offen gestellt und gestatten Sie mir an dieser Stelle die Position des DAVs nochmal zu betonen, dass es ganz wichtig wäre für unser Land, wenn wir die jungen Leute herbringen wollen, aus anderen Bundesländern oder unsere Landeskinder im Land halten wollen, dass wir einen zweiten universitären Ausbildungsort wiederbekommen, in Rostock. Denn es ist so, aus meiner Erfahrung, jeder Mensch ist anders, aber häufig steht dann schon fest, wo man studiert hat, macht man auch sein Referendariat. Das heißt, man muss früher ansetzen. Wir können sehr schlecht jemanden von Karlsruhe, Leipzig oder wo auch immer her locken durch, ich sage jetzt mal, graduelle Vorteile gegenüber anderen Ländern im Referendariat. Wir müssen das vorher machen, indem wir unser attraktives Land, in welches man sich auch verlieben kann, schon dadurch bewerben, dass man sagt, hier kann man auch studieren und zwar nicht nur in dem schnuckeligen, kleinen, schönen Ort Greifswald, sondern eben auch in der wummernden Mittelmetropole Rostock. Das müsste meines Erachtens politisch angefasst werden, sonst ist alles vergebene Liebesmüh.

Vors. **Michael Noetzel**: Vielen Dank! Wenn es keine weiteren Fragen, Frau **Oehrich**, bitte! Ich möchte aber angesichts der letzten Statements darum bitten, bei dem Gesetz zu bleiben. Wir haben die Anhörung, die hat ein Thema, das ist völlig in Ordnung und legitim, aber der Hinweis sei mir erlaubt. Bitte schön, Frau **Oehrich**!

Abg. **Constanze Oehrich**: Danke, Herr Vorsitzender! Ich habe noch eine Frage zum Gesetzentwurf und zwar an Herrn **Lorentz**. Sie haben eben, wenn ich das richtig verstanden habe, die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit höherrangigem Recht in Frage gestellt. Meine Frage ist: Wie wirkt sich das aus, auf die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs und was hat das wiederum für Auswirkungen auf den Bedarf der Referendarinnen und Referendare an rechtssicheren Prüfungsergebnissen?

Vors. **Michael Noetzel**: Herr **Lorentz**, bitte schön!

**SV Martin Lorentz:** Vielen Dank! Also, Sie haben das richtig zusammengefasst. Ich sehe die Vereinbarkeit vom Bundesrecht noch nicht, weil das Bundesgericht diese Einschränkungen nicht vorsieht, diese zeitlichen. Ich sehe auch die Vereinbarkeit mit der europäischen Richtlinie nicht, die einen Anspruch auf Antragsmöglichkeit gibt. Also, da ist von Gewährleistung die Rede, da wird es auch eingeschränkt. So, was passiert also, wenn jetzt der Fall, der Pflegefall im 15. Monat eintritt? Dann wird ein Antrag ans OLG gestellt, bitte Teilzeit zu gewähren. Das OLG kann nach dem Gesetzeswortlaut das nicht tun. Es kann auch das Recht nicht brechen und muss es ablehnen. Dann wird man beantragen, die einstweilige Verfügung. Dann muss sich das Verwaltungsgericht darüber Gedanken machen, ob diese, meine Haltung richtig ist also, ob sie diese Rechtsauffassung teilen, dass es mit dem Bundesgesetz nicht vereinbar ist. Dann haben Sie aber keine sogenannte Verwerfungskompetenz. Sie können also nicht sagen, wir finden das reicht nicht, dass ist zu kurz gesprungen, so wie ich das vorhin formuliert habe. Wir erlauben das jetzt ohne weiteres. Sie müssten auf jeden Fall eine Richtervorlage in Betracht ziehen. Wie es im Einstweiligen Rechtsschutz ist, weiß ich nicht. Jedenfalls verlieren wir sehr viel Zeit und es gibt eine lange, lange Periode der Unsicherheit: Wie, wann ist jetzt eigentlich mein Examen und wie muss ich mich darauf vorbereiten? Jeder vernünftige Examenskandidat macht sich einen Plan und dieser Plan muss abgearbeitet werden und da gilt es, Mut zur Lücke zu haben, aber eben auch vieles gründlich aufzuarbeiten und deswegen ist Rechtsunsicherheit in diesem Bereich sehr, sehr schädlich und deswegen sollte man eine gesetzliche Regelung schaffen, die diese Unwägbarkeiten, ist es jetzt eigentlich korrekt oder nicht, auf jeden Fall ausräumt.

Vors. **Michael Noetzel:** Vielen Dank, Herr **Lorentz!** Ja, wenn es dann jetzt keine weiteren Fragen mehr gibt, bedanke ich mich zum Abschluss recht herzlich bei den Sachverständigen. Soweit Ihnen Reisekosten entstanden sind und sie geltend machen wollen, bitte ich Sie, dieses Reisekostenformular auszufüllen und an das Sekretariat zu senden. Sehr geehrte Damen und Herren, wir werden die Stellungnahmen in der im Anschluss stattfindenden 25. Sitzung des Rechtsausschusses beraten.

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann schlieÙe ich diese Sitzung und ich sage mal, fünf Minuten können wir Pause machen und dann sehen wir uns zur nächsten Sitzung hier wieder. Dankeschön!

Sitzungsende: 9:59 Uhr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Noetzel'.

Michael Noetzel  
Vorsitzender